

Zeitschrift: Neue Schweizer Rundschau
Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft
Band: - (1928)
Heft: 4

Artikel: Beamtenschaft und Parteidiktatur in Sowjet-Russland
Autor: Olberg, Paul
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-759672>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beamtenschaft und Parteidiktatur in Sowjet-Rußland

von Paul Olberg

I.

Das Sowjetregiment stellt ein klassisches Beispiel der Parteidiktatur dar. Zugleich ist in Rußland der Staat der größte Unternehmer, indem er in seinen Händen die gesamte Großindustrie, den Großhandel, das Verkehrswesen und das Bankwesen konzentriert. Angesichts dieser beiden, für das heutige Rußland ausschlaggebenden Faktoren, nämlich der Parteidiktatur und des Staatskapitalismus', nimmt der Sowjetbeamte eine eigenartige Stellung ein, wie man dergleichen in keinem andern Lande beobachten kann. Laut der Verfassung sind die Sowjets die Träger der Staatsgewalt. Das ehemalige Zarenreich wird in der Verfassung als eine « Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken » bezeichnet, die « unter den Bedingungen der Diktatur des Proletariats » gedeihe. Die tatsächliche Trägerin der Staatsgewalt ist jedoch die kommunistische Partei oder, richtiger, das Zentralkomitee der Partei und das Politische Bureau (Politbureau) des Zentralkomitees. Das wird in der Verfassung mit keinem Wort erwähnt. Allerdings geben die Führer des Bolschewismus offen zu, daß die kommunistische Partei die Diktatur ausübe. So z. B. führte Lenin in einer seiner Reden wie folgt aus: « Die kommunistische Partei, von welcher die Verfassung schweigt, ist das juristische und faktische Wesen dieser Verfassung. » (*Prawda* v. 5. Nov. 1920.) Ungefähr denselben Gedanken brachte der ehemalige Vorsitzende der Komintern, Sinowjeff, zum Ausdruck, der auf dem XII. kommunistischen Parteitag (April 1923) erklärte: « Es gibt Genossen, nach deren Meinung die Parteidiktatur eine Sache ist, welche verwirklicht werden kann, von der aber nicht geredet werden darf. Diese Scham ist ganz überflüssig. Wir müssen den Mut haben, offen zu sagen, daß die Diktatur der Arbeiterklasse die Führung ihrer Vortruppe, ihres besten Teils, ihrer Partei, zur notwendigen Voraussetzung hat. » (*Protokolle des XII. Parteitages* S. 41.) Diese Ausführungen entsprechen der Sachlage mit dem Vorbehalt, daß die Diktatur, wie oben bereits angedeutet wurde, nicht von der Gesamt-

partei, sondern von ihren Spitzen ausgeübt wird. In der Praxis wird die « Scham » keineswegs bewahrt: der Diktaturgedanke wird bis auf das kleinste, sowohl in den staatlichen Wirtschaftsorganen als auch in der politischen Verwaltung sowie in der Gesetzgebung durchgeführt. Speziell die Rechte und Pflichten der Beamtenschaft werden nicht nach verfassungsmäßigen Gesetzen geregelt, sondern nach den Bestimmungen der Obrigkeit der kommunistischen Partei. Durch komplizierte und mannigfaltige organisatorische Methoden ist ein Beamtenapparat aufgebaut worden, der gänzlich den Anforderungen der Diktaturidee untergeordnet ist. Man kann die Behauptung aufstellen, dass die maßgebende Beamtenschaft der Sowjetunion mit dem kommunistischen Parteiapparat identisch ist. Charakteristisch für die Struktur der russischen Beamtenschaft ist die Tatsache, daß die unteren staatlichen Organe, die örtlichen Sowjets, durch direkte Wahlen der « Werktätigen » eingesetzt werden, während die höheren und oberen Beamten von oben ernannt werden. Je höher der Rang des Beamten im Staatsmechanismus ist, desto weniger ist seine Wahl vom Willen des Volkes abhängig. Somit finden die demokratischen Grundsätze der Wählbarkeit und Unabsetzbarkeit der Beamten im Sowjetstaat nur formell und in entstelltester Art Anwendung. In bezug auf die politische Einstellung der Beamten ist ebenfalls charakteristisch, daß in den Ortsversammlungen der Sowjets die Anzahl der sog. Parteilosen ziemlich groß ist; dagegen ist in den Gouvernements-, Gebiets- und Reichskongressen die kommunistische Partei in überwiegender Mehrheit vertreten; diese Mehrheit wird erzielt, weil die Sowjetpraxis demokratische Wahlgrundsätze verneint und auf die Wahlen einen scharfen Druck ausübt. Es sei noch hervorgehoben, daß die Staatsgewalt nicht etwa von den Kongressen der Sowjets ausgeübt wird, sondern von dem Präsidium der Sowjets und dem Rat der Volkskommissare, und daß die gesetzgebenden, gerichtlichen und exekutiven Gewalten in Rußland nicht voneinander getrennt sind. Die Befugnisse und die Gesamtpolitik der Sowjetorgane werden vorher von den Instanzen der kommunistischen Partei festgelegt.

Der Sowjetbeamte hat in einer unerträglichen Atmosphäre des Mißtrauens und der Überwachung zu wirken. Vor allem ist er stets, sei es in der Behörde, sei es im Betriebe, unter der Aufsicht der kommunistischen Zelle, die kontrolliert, ob der Beamte im Sinne der Parteidirektion handelt. Diese Zellen, welche das ganze Land überziehen, haben auch einen ziemlich starken Einfluß auf die Ernennung, bzw.

die Einstellung der Beamten. Ferner folgen kommunistische Kontrollkommissionen, die zur Regelung der Frage der Auslese der Beamenschaft, sowie zur Prüfung der politischen Zuverlässigkeit der Staatsfunktionäre eingesetzt sind. An der Spitze dieser Kommissionen steht die Zentralkontrollkommission (gekürzt ZKK.), welche vom Parteitag gewählt wird. Ihre 163 Mitglieder sind über die gesamte Union zwecks politischer Überwachung des Personalbestandes zerstreut. Umfangreiche Maßnahmen werden getroffen, um nur politisch zuverlässige Beamte einzustellen. Bei Bewerbung oder Ernennung hat jeder Beamte genaue Angaben über seine Vergangenheit zu machen, die sorgfältig nachgeprüft werden. Übrigens werden kommunistische Beamte nur auf Empfehlung oder Vorschrift der Parteiorganisationen eingestellt.

Wie bereits ausgeführt wurde, ist der Beamte nicht dem Volke, sondern seinem Vorgesetzten für seine Handlungen verantwortlich. Vom kommunistischen Vorgesetzten hängt die Existenz und oft die ganze Zukunft des Beamten ab. In der Regel schalten und walten die leitenden kommunistischen Organe ganz unverantwortlich. Sie erlassen oft willkürlich Bestimmungen, ohne die erforderliche Sachkenntnis zu haben. Um seine Stellung behalten zu können, muß sich aber der Durchschnittsbeamte nach ihnen richten. Es ist sehr bezeichnend, daß bei den zahlreichen Amtsdelikten, die in Sowjetrußland vorkommen, nur die kleinen Beamten zu sühnen haben, während die hohen Beamten, die Mitglieder der regierenden Partei sind und an der Spitze der inkriminierten Ämter stehen, fast ausnahmslos als « unschuldig » erklärt werden.

Ein direkt tragisches Kapitel bei der Lage der russischen Beamenschaft ist die häufige Versetzung der Beamten. « Nicht lange sitzen bleiben! » lautet der Grundsatz der kommunistischen Beamtenpolitik. Der Beamte darf nicht auf die Dauer auf demselben Posten und in derselben Stadt bleiben. Denn das könnte, heißt es, zu einer Annäherung zwischen den Berufskollegen sowie zwischen den Beamten und der Bevölkerung führen, und dies bedeute eine Gefahr für das politische Regime, d. h. für die Diktaturherrschaft. Aus diesen eng politischen Motiven werden die Beamten immer wieder und wieder von einem Ort und Betätigungsgebiet in andere geschoben. Infolge dieser Praxis leidet natürlich das Amt selbst, weil der Beamte selten dazu kommt, sein Fach und seine Mitarbeiter gründlich kennen zu lernen. Kaum hat er einige Sachkenntnis und Erfahrung auf einem Gebiete erworben, wird er auf ein anderes abkommandiert. Und das geschieht meistens plötzlich, für den Beamten ganz unerwartet. Er befindet sich stets

in der unerträglichen Lage der Unsicherheit über das Morgen, da er zu jeder Zeit versetzt werden kann. Für den kommunistischen Beamten existiert eine diesbezügliche Zwangspflicht der Partei.

II.

Das Recht der freien Meinungsäußerung und die Vereinigungsfreiheit der Beamten, wie sie z. B. in der deutschen Reichsverfassung (Artikel 118 und 130) vorgesehen sind, sind den Sowjetbeamten untersagt. Rechte dieser Art oder richtiger Vorrechte genießt nur der kommunistische Beamte. Dies ergibt sich schon aus der Sachlage, daß in Sowjetrußland nur die kommunistische Partei Existenzberechtigung hat, während die Masse des Volkes keine politische Freiheit besitzt und zur Parteilosigkeit verurteilt ist. Allerdings sind die Beamten in Gewerkschaften organisiert. Leider sind die Sowjetgewerkschaften keine eigentlichen Gewerkschaftsorganisationen im westeuropäischen Sinne des Wortes. Vielmehr sind sie als untergeordnete Körperschaften der kommunistischen Partei anzusehen. Das Streikrecht der Beamten sowie der Angestellten und Arbeiter der Staatsbetriebe wird in Sowjetrußland nicht anerkannt.

- Es mag wie ein Paradox klingen, aber es ist Tatsache, daß die rechtliche Lage nicht nur der Masse der « parteilosen » Beamtenschaft, sondern selbst der kleinen kommunistischen Beamten in höchstem Maße eingeschränkt ist. Gewiß ist der kommunistische Beamte einerseits mit umfangreichen Machtbefugnissen versehen, gewiß erfreut er sich großer politischer und materieller Vergünstigungen, aber andererseits ist er durch die eiserne Parteidisziplin und die zahlreichen Vorschriften der Parteiobrigkeit, die jede Initiative unterdrücken, auf Schritt und Tritt gebunden; Bewegungsfreiheit existiert für ihn im Grunde genommen nicht.

Kein Wunder, daß der sowjetistische Beamtenapparat unter den geschilderten ungünstigen Verhältnissen eine dauernde Krisis durchmacht. Wir meinen hier nicht die prinzipiellen politischen Differenzen zwischen den verschiedenen Gruppen innerhalb der Partei, sondern das klägliche Versagen des Apparates in rein technisch-organisatorischer Hinsicht. Weder kann der Apparat den Anforderungen des Staates nachkommen, noch ein einigermaßen geordnetes Verhältnis zwischen der Bevölkerung und den Beamten erzielen. In den letzten Jahren verweist die Sowjetpresse wiederholt auf den furchtbaren Bürokratismus in den Staatsorganen, auf die Mißwirtschaft und die Veruntreuungen

in den staatlichen Unternehmungen, auf die schlechte Behandlung des Publikums usw. usw. In einem vertraulichen Dokument, in der Deklaration, die Trotzki, Sinowjeff, Kamenew, Krupskaja (die Witwe Lenins), Pjatakoff u. a. im Jahre 1926 dem Zentralkomitee der kommunistischen Partei der Sowjetunion unterbreitet haben, werden die bürokratischen Mißstände wie folgt geschildert:

« Das bürokratische Regime frißt sich wie Rost in das Leben jeder Fabrik, jeder Betriebszelle ein. Wenn die Parteimitglieder faktisch kein Recht besitzen, das Bezirks-, Gouvernements- oder Zentralkomitee zu kritisieren, so haben sie auch im Betrieb kein Recht, Kritik gegenüber ihren unmittelbaren Vorgesetzten zu üben. Die Parteimitglieder sind durchweg eingeschüchtert. Ein Verwaltungsbeamter, dem es als , unentbehrliche ' Person gelungen ist, sich des Beistandes des Sekretärs des übergeordneten Organs zu versichern, ist damit von jeder Kritik von unten und mitunter auch von der Verantwortung für unwirtschaftliche Maßnahmen und selbst für Größenwahn sicher. . . Solange die Arbeiter in der Fabrik nicht die Möglichkeit haben, offen gegen die dort herrschenden Mißstände aufzutreten und die Namen der Schuldigen offen zu nennen, ohne befürchten zu müssen, aus der Zelle und selbst aus der Fabrik entfernt zu werden, wird der Kampf für das Sparsamkeitsregime sich unvermeidlich auf bürokratischem Geleise weiterentwickeln, d. h. sich immer öfter in Widerspruch zu den Lebensinteressen der Arbeiter stellen. Das eben tritt jetzt klar zutage. »

Das Grundübel des Versagens und der Entartung des Staatsapparates ist die Monopolstellung der kommunistischen Partei der Sowjetunion, die alle politischen Rechte und materiellen Vergünstigungen für sich in Anspruch nimmt, und die den Aufgaben der geschichtlichen Entwicklung nicht gewachsen ist. Nur unter einem freien demokratischen Regime, das politische Freiheit anerkennt und Kritik der öffentlichen Meinung duldet, sind die Bedingungen für einen normalen Beamtenapparat gegeben. Nur in einem wirklich demokratischen Staate kann der Beamte ein gleichberechtigter Bürger und im besten Sinne des Wortes Diener des Staates sein. 1